

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 3. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Uebernahmestellen für Vertriebene S. 383. — Aufhebung von Bekanntmachungen S. 383. — Bekanntmachung betreffend Verbot der Entlassung Schwerbeschädigter S. 383. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 384. — Brieftelegramm — Getreideausmahlung S. 384. — Aufruf an Landwirte Schlesiens S. 384. — Volkszählung am 8. Oktober 1919 S. 384. Ausfüllung der Fragebogen zur Volkszählung am 8. Oktober 1919 S. 385. — Zulagen für Rentenempfänger S. 385. — Verteilung von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstverjorger S. 385. — Verteilung von Margarine S. 386. — Verteilung von Büchsenfleisch S. 386. — Behandlung des amerikanischen Schweinefleisches S. 386. — Saatarten für Wintergerste S. 386. — Verlegung bzw. Ausfall von Märkten im Regierungsbezirk Oppeln S. 386. — Bindegarn S. 386. — Zuckerverteilung für Oktober S. 386. — Marmeladenablieferung S. 386. — Personalien S. 387. Aufruf zur einheitlichen Bekämpfung der Feldmäuse S. 387.

Aufhebung von Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 320 S. 19. R.R.A.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Beschlüsse wird nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (R.G.B. S. 438) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbehörden erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Wismut, Wismuterzen und wismuthaltigen Materialien jeder Art einschließlich eigener Erzeugung der Betroffenen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. September 1919 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1919.

Der Reichswehrminister.

Im Auftrag: Wolffhügel.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Uebernahmestellen für Vertriebene.

Gemäß § 2 Absatz 3 der Anordnung, betreffend den Zugang von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen, vom 23. Juli 1919 bestimme ich als zuständige Fürsorgestellen ferner

1. die Uebernahmestellen für Auslandsdeutsche in Wesel, Coesfelden, Konstanz, Passau, München,
2. die Sammelstellen für Auslandsdeutsche in Dortmund, Königsberg, Berlin,
3. die ankerpreussischenn Uebernahmestellen für Inlandvertriebene in Freiburg, Offenburg, Raftatt, Weil-Geopoldshöhe, Müllheim i. V., Altbreisach,
4. die Landes-Uebernahmestellen in Ken-Ulm, Müllacker und Trendenstadt i. Württemberg, Plauen i. Sachsen, Darmstadt in Hessen,
5. die Uebernahme- und Durchgangslager für heimkehrende Kriegsgefangene in Düsseldorf-Bilk, Meschede, Cöln-Denz, Gießen, Limburg a. L., Wehlar, Darmstadt, Göttingen, Hammelburg, Karlsruhe, Egolsheim, Hohen-Aiper, Ohebruf, Frier, Velbrüd, Offenburg, Lanbers-Bischofsheim, Raftatt, Hannoversch-Münden, Holzminnen.

Berlin, den 9. September 1919.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung betreffend

Verbot der Entlassung Schwerbeschädigter.

Durch die Bestimmungen der Reichsregierung vom 9. Januar und 1. Februar 1919 (Ziffer 439 Nr. 39 der Mitteilungen), vom 10. April 1919 (Ziffer 474 Nr. 40 der Mitteilungen) und vom 14. Juli 1919 (Ziffer 499 Nr. 41 der Mitteilungen) war das Kündigungsverbot für Schwerbeschädigte bis zu den in den Bestimmungen festgesetzten Fristen ausgesprochen und bis zum 1. September 1919 verlängert worden. Nuncmehr ist durch eine vom 11. August 1919 datierte Verordnung bestimmt worden, daß die Kündigung eines Schwerbeschädigten erst dann wirksam wird, wenn die Hauptfürsorgeorganisation oder die von ihr bestimmte Stelle ihr zugestimmt hat. Der Arbeitsausschuß hat in Übereinstimmung mit der bisher von ihm getroffenen Regelung (vergl. Ziffer 1 S. 361 der Mitteilungen) die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise als die Stellen bezeichnet, denen die Kündigungen unverzüglich anzuzeigen sind. Dort sind also nicht alle offenen Stellen für Schwerbeschädigte, sondern auch alle Kündigungen anzumelden; die Zustimmung zur Kündigung ist von den örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsschlag gesichert ist.

Soweit eine Kündigung unwirksam ist, kann der etwa schon entlassene Schwerbeschädigte, sofern er nach Inkraft-

treten dieser Verordnung die Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber unverzüglich wieder aufnimmt, für die infolge der Kündigung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber seinerseits kann eine aus Anlaß der Kündigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

Oppeln, den 26. August 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern.

Am 20. v. Mts. gegen 8^{1/2} Uhr sind bei dem Lehrer Klenke in Breschlag Kreis Neustadt O. S. 4 Handliten eindringen und haben mit vorgehaltenen Revolvern und Gewehr die Herausgabe der Schlüssel zum Geldschrank, in welchem sich Zahlenloskassettengerät befanden in Höhe von 52.000 Mk. erzwungen, und den Betrag geraubt.

Es wurden zur Nachrichtung nach den Tätern auf eine höhere eine Belohnung von 1000 Mark

demjenigen, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verfolgung erfolgen kann.

Für eine schließlich merkwürdige Verteilung der Belohnung behaupte ich mir unter Ausübung des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 27. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Brieftelegramm: Getreiderauswahlung.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat den Mindestlohn, bis zu dem die zur Brotmehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste auszumahlen sind, gemäß § 18 Abs. 1 g. der Reichsgetreideordnung für die Gerste 1919 vom 16. Oktober 1919 ab bei Roggen auf 82 v. S., bei Weizen auf 80 v. S. und bei Gerste auf 75 v. S. herabgesetzt.

Diese Festsetzung gilt ganz allgemein für Getreide, das die Reichsgetreidestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Verarmung zur menschlichen Ernährung ausmahlen lassen.

Berlin W. 59, den 26. September 1919.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Die Ortsbehörden erlaube ich Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Landwirte und Mühleninhaber zu bringen.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1919.

Aufruf!

An die Landwirte Schlesiens!

Die äußerst ernste Lage unserer Fleischversorgung zwingt mich, mich erneut an die schlesische Landwirtschaft zu wenden. Dagegen seit dem 1. August d. Js. die Hälfte des Bedarfs der Provinz an Fleisch durch Auslandswaren und verfügbar gewordene Heeresbestände an Kanarienvogel und Gänsefleisch gedeckt wird und die schlesische Landwirtschaft dadurch im Verhältnis zu der in anderen Provinzen sehr erheblich entlastet ist, ist es auch seitdem nicht gelungen, den entsprechend verminderten Bedarf an Schlachtvieh aufzubringen. Es ist mir wohl-

bekannt, daß eigentliches Schlachtvieh in der Provinz meist nicht mehr vorhanden ist und daß bei fast allen Landwirten die Viehbestände so zurückgegangen sind, daß sie kein überzähliges Vieh mehr im Stalle haben. Es ist daher erklärlich, daß jeder Landwirt, besonders der gut und sachgemäß wirtschaftende, sich dagegen sträubt, noch weiteres Vieh als Schlachtvieh abzugeben. Trotzdem muß aber das von den zuständigen Stellen umgelegte Schlachtvieh unter allen Umständen aufgebracht werden. Die Bedarfsgebiete erhalten schon den größeren Teil ihres Fleischbedarfs in Auslandsware oder Heereskonserven. Das wenige, was ihnen noch an Fleischfleisch zugewiesen wird, ist so gering, daß den Einwohnern dieser Gebiete nur noch alle paar Wochen eine kleine Portion Fleischfleisch geliefert werden kann. Bleibt auch diese aus, so ist eine Besserung dieser Gebiete unabweislich, und durch deren Folgen, wie Streiks und Verminderung der Arbeitsleistungen hat ihrerseits auch wieder die landliche Bevölkerung zu leiden. Ich richte daher an die schlesische Landwirtschaft die ernste Mahnung, ihrer Schlachtviehlieferungspflicht restlos zu genügen. Es liegt dies in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, denn nur bei genügender Versorgung der Industrieregiete mit Nahrungsmitteln, insbesondere Fleisch, wird auch die Arbeitsleistung wieder steigen und unser schwer darniederliegendes Wirtschaftsleben sich wieder heben. Nur wenn jeder an seiner Stelle seine Pflicht tut, kann unser Vaterland vor völliger Unterjochung bewahrt bleiben.

Groß Strehlitz, den 29. September 1919.

Volkszählung am 8. Oktober 1919.

Durch Verordnung des Reichsministeriums vom 16. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 652) ist für den 8. Oktober 1919 eine Volkzählung angeordnet.

Gleichzeitig sollen die Adressen der in der Abstimmungsgebiete geborenen, aber außerhalb dieser wohnenden Personen, soweit sie nach dem Friedensvertrag Stimmberechtigt sind, also das 20. Lebensjahr vollendet haben, gesammelt werden, wozu mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksabstimmung ein dringendes Interesse besteht.

Zu diesem Zwecke wird den Haushaltungslisten für die bevorstehende Volkzählung je 1 Fragebogen beigelegt der von den Haushaltungsvorständen für die im Betracht kommenden Personen anzufüllen ist. Ich ersuche die Ortsbehörden auf die sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen in geeigneter Weise hinzuwirken.

Bei der durch die Ausführungsanweisung für die Volkzählung vom 8. Oktober 1919 angeordneten Nachprüfung der Haushaltungslisten durch die Ortsvorstände, sind die Fragebogen von diesen auszufordern und in einem besonderen Paket oder Briefumschlag an mein Amt baldmöglichst einzusenden.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die diesmal der Zählung beizumessen ist, ist größte Sorgfalt und Genauigkeit erforderlich.

1. Die Haushaltungsliste A ist vom Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter gewissenhaft anzufüllen und vom 11. Oktober 1919 ab zur Abholung bereit zu halten. Für jede Haushaltung ist eine besondere Haushaltungsliste anzufüllen.
2. Die am Tage der Zählung vorübergehend anwesenden Personen sind in Spalte 2 einzutragen, jedoch ist bei diesen Personen der eigentliche Wohnort in Spalte 7 zu vermerken. Diese Eintragung muß besonders

beachtet werden.

Am Tage der Zählung vorübergehend abwesende Personen, also auch solche die auswärts in Arbeit stehen, jedoch ihre Lebensmittelfarten in der Gemeinde erhalten, sind in der Haushaltungsliste A unter Nr. II aufzuführen. Diese Angaben sind besonders genau zu machen, da der Gemeinde nur soviel Lebensmittelfarten überwiesen werden, wie die Zählung an Personen ergibt. In Spalte 8 ist zu vermerken, ob die betreffende Person Brotgetreide-Selbstversorger oder Brotkartenempfänger ist. Daraus ist hauptsächlich bei den Familien zu achten, die teilweise Brotkarten erhalten.

3. Personen, die sich z. Bt noch im Weeresdienst befinden, sind mit Angabe des Dienstgrades in Spalte 9 einzutragen.

4. In Spalte 10 ist bei Kriegsgefangenen die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Ich wisse die Ortsbehörden ausdrücklich darauf hin, daß die Ergebnisse der Volkszählung als Grundlage für die Zuteilung der Lebensmittel dienen werden, und daß nachträgliche Beanstandungen des Zählungsergebnisses bei der Zuteilung der Lebensmittel unter keinen Umständen berücksichtigt werden. Es liegt daher in eigenstem Interesse der Ortsbehörden, dafür Sorge zu tragen, daß das Zählungsergebnis für ihren Bezirk vollständig und richtig ist.

Auf die Anleitung zur Ausfüllung der Haushaltungslisten, sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Spalten der Haushaltungsliste (Rückseite der Haushaltungsliste A) mache ich besonders aufmerksam.

Zusätzliche wird es unbedingt notwendig sein, schon jetzt die notwendigen Maßnahmen (Sicherung des Zählpersonals usw.) in die Wege zu leiten. Die Zählpapiere und Ausführungsbestimmungen werden i. Zt. von hier aus rechtzeitig überliefert werden.

Weiter ersuche ich die Ortsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß ich bis zum 25. Oktober, spätestens bis zum 1. November 1919 bestimmt im Besitz der vollständigen und vorrichtungs-mäßig ausgefüllten Haushaltungs-, Zähler- und Gemeindeflisten bin.

Groß Strehlig, den 19. August 1919.

Ausfüllung der Fragebogen zur Volkszählung am 8. Oktober 1919.

Da vielfach noch Unklarheit über die Ausfüllung der für die bevorstehende Volksabstimmung besonders wichtigen Fragebogen herrscht, mache ich folgendes bekannt.

Der Zweck der Ausfüllung dieser Fragebogen ist, die Adressen derjenigen Personen zu erhalten, die in einem Abstimmungsbezirk infolge ihrer Geburt stimmberechtigt sind, aber dort nicht ihren Wohnsitz haben. Dementsprechend sind alle Personen, die in dem Abstimmungsgebiet geboren sind, zu dem ihr gegenwärtiger Wohnort gehört, nicht in den besonderen Fragebogen aufzunehmen.

In die Fragebogen sind demnach nur aufzunehmen, die Personen, die hier ihren Wohnsitz haben, aber in dem ostpreussischen, westpreussischen oder schleswigschen Abstimmungsgebiete stimmberechtigt sind. Das sind solche Personen, die vor dem 1. Januar 1901 in einem dieser Abstimmungsgebiete geboren sind.

Die Ortsbehörden, bezw. Zähler ersuche ich daher, diesem für die bevorstehende Volksabstimmung äußerst wichtigen Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken

und für die richtige Ausfüllung der Fragebogen Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 1. Oktober 1919.

Zulagen für Rentenempfänger.

Die Reichsregierung hat unterm 21. August 1919 eine Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung erlassen, die im Reichsgesetzblatt Nr. 152 veröffentlicht ist. Das Reichsversicherungsamt hat hierzu unterm 23. September 1919 Ausführungsbestimmungen erlassen.

1. Danach wird Empfängern einer reichsgesetzlichen Invaliden-, Kranken- oder Altersrente eine Zulage in Höhe von 20 Mk. monatlich (statt bisher 8 Mk.), Empfängern einer reichsgesetzlichen Witwen- (Witwer-) oder Witwenfrankenrente eine Zulage von 10 Mk. monatlich (statt bisher 4 Mk.) vom 1. Oktober 1919 ab gewährt, sofern sie nicht Ausländer sind, die sich im Ausland aufhalten.

2. Rentenempfänger, die Ausländer sind und sich in ausländischen Grenzgebieten aufhalten, für die der Bundesrat das Recht der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 Reichsversicherungsordnung), erhalten keine Zulage.

3. Die Erhöhung tritt nicht ein für Zulagen, die für Zeiten vor dem 1. Oktober 1919 zu zahlen sind.

4. Die Empfänger von Waisenrenten erhalten keine Zulage.

5. Den in § 120 Absatz 2 Satz 1, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In vielen Fällen ist von ihnen auf die Rentengewährung der Vermerk zu setzen: *Zulage nicht zahlbar.

6. Die Zulage wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält, z. B. bei Überweisung eines Teiles der Rente an Dritte.

7. Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage.

8. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt, sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil des Kalendermonats gewährt wird.

9. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Besondere Zulagequittungen sind nicht erforderlich. Über Rente und Zulage wird nur eine Quittung ausgestellt.

10. Die Auszahlung der Zulage erfolgt:

a) ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt,

b) vorzugsweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente abbott.

11. Eine besondere Benachrichtigung über das Ergehen der Zulage erhalten die Rentenempfänger nicht.

Groß Strehlig, den 29. September 1919.

Verteilung von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittelartenabschnitt 71 für Versorgungsberechtigte kommen

$\frac{1}{2}$ Pfund Erbsen

¼ Pfund Haferflocken
100 gr. Kartoffelmehl
1 Suppenwürfel

auf die Wochenabschnitte 9 und 10 der Einjahresaufzählungen
zusammen

1 Pfund amerik. Weizenmehl.

Für Selbstversorger auf den Kartenabschnitt e

½ Pfund Erbsen
1 Suppenwürfel

zur Ausgabe.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Pfund Erbsen	0,89	Mf.
Verkaufshöchstpreis	1,00	"
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. Haferflocken	0,49½	"
Verkaufshöchstpreis	0,62	"
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. Kartoffelmehl	0,624	"
Verkaufshöchstpreis	0,78	"
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Suppenwürfel	0,10,7	"
Verkaufshöchstpreis	0,13	"
Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. amerik. Weizenmehl	0,76	"
Verkaufshöchstpreis	0,84	"

Hochstehende Preise sind Höchstpreise im Sinne der Verordnung vom 4. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 339).

Die Ausgabe beginnt am Donnerstag, den 2. Oktober 1919 und endet Mittwoch, den 9. Oktober 1919. Bis dahin nicht abgeholte Waren gelten als verfallen, eine Nachlieferung zu späterer Zeit findet nicht statt.

Groß Strehliß, den 29. September 1919.

Berteilung von Margarine.

In der Zeit vom 28. 9. bis 11. 10. 19 gelangen 100 gr Margarine und 50 gr Kunstseife je Woche durch die Butterverteilungsstellen des Reiches an die Fettversorgungsberechtigten gegen die betreffenden Fettmarken zur Verteilung. Der Gewerbspreis beträgt

a. für Margarine	3,25	Mf.
b. für Kunstseife	5,90	Mf.
Der Verkaufspreis		
a. für Margarine	3,45	Mf.
b. für Kunstseife	6,26	Mf.

je Pfund. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehliß, den 29. September 1919.

Berteilung von Büchsenfleisch.

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischversorgungsberechtigten des Reiches durch die Fleischerei 100 gr Büchsenfleisch (Zulaufbündelfleisch) zum Preise von 5,00 Mark je Pfund netto zur Verteilung. Die ganze Woche kostet 8,80 Mark.

Ungeachtet stehen noch geräucherte amerikanische Schinken zum Verkauf, die bei den Fleischern auch im ganzen für spätere Einkäufe markenfrei zum Preise von 9,80 Mark je Pfund erworben werden können.

Groß Strehliß, den 30. September 1919.

Behandlung des amerik. Schweinefleisches.

Das amerik. Schweinefleisch ist zunächst in lauwarmen Wasser zu waschen und dann ungefähr 5 Stunden in warmen Wasser liegen zu lassen. Hierauf ist das Fleisch 12 bis 15 Stunden in kaltem Wasser zu legen. Sehr zu empfehlen ist, dem kalten Wasser etwas übermanganensaures

Kali beizumengen. Fleisch und Speck können hierauf geräuchert, gefocht oder gebraten werden. Durch diese Behandlung verliert die Ware jeden Beigeschmack.

Groß Strehliß, den 25. September 1919.

Saatkarten für Wintergerste.

Nach einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 26. September 1919 W.A.X. 1617 werden Saatkarten für Wintergerste vom 1. Oktober 1919 ab nicht mehr ausgestellt, da die Saatzeit für Wintergerste vorüber ist.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Groß Strehliß, 30. September 1919.

Verlegung bzw. Ausfall von Märkten im Regierungsbezirk Oppeln.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln hat durch Verfügung vom 24. September 1919 I E. XV 1256 zufolge der am 8. Oktober 1919 stattfindenden allgemeinen Volksabstimmung die für den 7. und 8. Oktober 1919 festgesetzten Märkte wie folgt verlegt:

Leschnitz R.B.	fällt aus.
Fauerwih	fällt aus.
Beuthen	fällt aus.
Grottkau R.B. auf den 4. 11. 1919.	
Guttentag R.B. auf den 28. 10. 1919.	
Konstadt R.B. auf den 16. 10. 1919.	
Myslowitz Mind. Pr. auf den 14. 10. 1919.	
Groß Strehliß, den 1. Oktober 1919.	

Bindegarn.

Die Landwirtschaftskammer Breslau X, Matthiassplatz 5 hat ab Lager Breslau Weichfaserbindegarn für Strohpresse (vierfach Weichfaserbindegarn) von guter Bruchfestigkeit zum Preise von 14,30 Mk. pro kg abzugeben. Nur amgehende Bestellungen, welche an die Landwirtschaftskammer direkt zu richten sind, können berücksichtigt werden.

Groß Strehliß, den 25. September 1919.

Zuckererteilung für Oktober.

Die Provinzialzuckerstelle hat infolge der durch Kohlenmangel hervorgerufenen Knappheit der Bestände die Auktion für Oktober vorläufig auf 1 Pfd. herabgesetzt. Es gelangen daher in den nächsten Tagen Zuckermarken, die nur über 1 Pfd. lauten, zur Verteilung.

Eine Nachlieferung des ¼ Pfd. Zucker ist bereits von der Provinzialzuckerstelle für Ende des Monats zugesagt. Diese wird voraussichtlich durch Ausgabe besonderer Zuckermarken über ¼ Pfd. pro Kopf an die Bevölkerung erfolgen.

Groß Strehliß, den 29. September 1919.

Marmeladenablieferung.

Die auf Grund meiner Bekanntmachung betr. Verteilung von Zucker zur Marmeladenherstellung (Kreisblatt S. 29.) abgelieferte Marmelade wird größtenteils in nicht einwandfreier Beschaffenheit zur Ablieferung gebracht.

Ich sehe mich daher gezwungen, die Abgabe von Zucker gegen Lieferung von Marmelade einzustellen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1919.

Personalien.

Bekätigt als Feld- und Forsthilflicher nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Brien in Kunitz für den gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Bekätigt als Feld- und Forsthilflicher nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Hilfsjäger Rudolf Knaak in Marienrode für den gesamten im Kreise Groß Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Groß Strehlitz, den 23. September 1919.

Der Landrat.

Großspielsch.

Aufruf zur einheitlichen Bekämpfung der Feldmäuse.

In unheimlichem Umfange sucht eine ungeheure Feldmausplage gegenwärtig die Kreise Briesg, Neisse, Ohlau, Münsterberg, Grottkau und viele andere Kreise der Provinz heim. In kurzer Zusammenstellung seien daher in folgendem die wichtigsten Bekämpfungsmethoden und Mittel bekanntgegeben.

A. Direkte Bekämpfungsmethoden:

1. Biologische, unter Zuhilfenahme organischer Feinde.

1. Schonung der natürlichen Feinde. (Wiesel, Igel, Bussarde, Eulen, Krähen.) Wiesel besonders nützlich in Getreideschubern, fressen Mäusen das Genick aus. Eulen in Scheunen und Speichern, hier auch Raben (Rabenloch unten an der Tür), sind beste Mäusefeinde. Für Bussarde empfiehlt sich Aufstellung T-förmiger Sitzstangen (1—2 m hoch) auf befallenen Feldern.

2. Köstliche Mäuseynbushausen zu beziehen vom Tierseuchendienst der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasstraße 64 (statt Brotwürfel oder Quetschhoyer oder getrockneten Mohrrübenwürfeln kann auch Kartoffelmus nach der Strohhalmmethode in die Löcher eingebracht werden; statt Milch kann auch Kochsalzlösung zum Verdünnen der Bazillenkulturen dienen) (zu vergl. Heft 11, Jahrgang 1918, Seite 177 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer. Die Methode empfiehlt sich besonders für Winter und beginnendes Frühjahr. Bei zu trockenem Wetter vertrocknen, bei zu viel Regen verschimmeln mitunter die Köder und werden unwirksam.

II. Technische Bekämpfungsmaßnahmen.

1. Fangen der Mäuse mit Holzfallen. Bezugsquellen: F. Seynde, Breslau, Ohlaue Straße 21, 23; Grell & Co., Haynau; Wümler, Mhd. Lissa; Maschinenaufbauzentrale Schles. Landwirte, Biegnitz; E. Rameil, Fürstenberg i. Westf.

2. Totschlagen durch Junges hinterm Pflug im Herbst (Stücklohn! jeweilige Befestigung der Strecke!) oder nach systematischem Zuschlagen der Löcher (zu vergl. Heft 39 S. 662 der Zeitschr. der L.-R. 1918).

3. Ausäufen mittels Saugwagen (aber nicht mit Saugde!)

4. Mäusegräben um die Getreideschuber oder Kartoffelmieten zum Schutz gegen Einwanderung.

Zu verbinden mit:

5. Fangen in Löhern (30 cm tief, 8 bis 10 cm weit) mit glatten Wänden (Erdböher dazu zu beziehen von Firma E. Jasmin, Hamburg, Brangestraße 37) zu vergleichen Heft 11 Seite 177 8 und Heft 39 S. 662 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer 1918.

6. Fangen in eingesenkten Drainröhren oder glasierten Töpfen mit mehrere Finger hohem Wasserinhalt. Bei 5 und 6 tägliches Nachsehen und Töten der Mäuse (zu vergl. auch Kammerzeitschrift 1916, Heft 44, Seite 1259).

7. Bei geeigneten Bodenverhältnissen: Anwendung der Dampfwahe.

b) Chemische Bekämpfungsmethoden:

1. mit Magengiften.

a) In erster Linie hat sich die Benutzung des Phosphorbricks bewährt, der von folgenden Firmen hergestellt wird: Stadtapotheke Dr. Sölmann, Neustadt OS.; Germania-Drogerie (Richard Marell) Oels i. Schles., Ring 26; Gukow Wetsch, Apothekenbes., Gnadenfeld OS.; Rudolf Trobnitz, Deutsch-Raffelwitz, Kreis Neustadt OS.; Apotheke in Groß-Banditz, Kr. Liegnitz; Apotheke Donath, Leobischütz OS.; Apotheke „zum Greif“, Kreuzburg; Theodor Matschke, Stadtapotheke, Bernstadt i. Schles.; Oscar Thebesius, Liegnitz; Agl. privilegierte Apotheke, D. Rothkirch, Neumarzt; Edwin Kielmann, Zentral-Drogerie, Liegnitz; Klosterapotheke Neustadt OS. (Jnh. B. Klawer); Stadt- und Badeapotheke Hugo Piechulek, Trobnitz i. Schles.; Germania-Drogerie, Georg Rother, Trebnitz i. Schl.; Apotheke in Rankau, Kr. Ruppisch (Jnh. D. Wandmann); Gebr. Thomas, Jnh. Apotheker Augustinwald, Drogenhandlung Schweidnitz, Drogerie zum goldenen Becher, Apotheker Wilhelm Glüntzer, Striegan, Firma Rich. Bräuer Nachf. Ohlau.

Den Landwirten wird dringend empfohlen, sich umgehend zwecks Lieferung dahin zu wenden. Die Anwendung des Phosphorbricks ist folgende:

Man taucht Strohhalm, die man 15 bis 20 cm lang geschnitten hat, in den Brei und führt sie in die Mäuselöcher ein. Wenn auch die Mäuse den Brei nicht ohne weiteres aufnehmen, so beschmutzen sie doch ihr Fell an der klebrigen Masse und in dem Verdrehen, sich davon zu befreien, lecken sie daran, wodurch ihr Tod herbeigeführt wird.

b) Auslegen von Drainröhren, Holzriegeln usw. mit Giftködern (Strohstimmhoyer (wird von Mäusen unter Umständen geschält; auch Giftfestigkeit zu gewärtigen), Arsenweizen) (vorbehaltlich Freigabe durch Reichsgetreidestelle, oder mit Strohstimm vergiftetem Dörrenmehl (Wurten, Mähren!) Werden nur in Zeiten des Nahrungsmangels angenommen, daher unsicher.

2) mit Magengiften.

a) In Frühjahr ist das geeignete Mittel, die durch den Winter gekommenen Mäuse zu vernichten, die Vergiftung mittels Schwefelkohlenstoff. Bezugsquellen: Chem. Fabrik J. D. Nibel, A. G. Berlin-Weiß, Fa. Oscar Rohy, Breslau, Kupferhammerstr. 25; Chem. Fabrik Julius Jacob, Ammendorf-Nade-Weiß b. Halle a. S. Die Anwendung ist kurz folgende: Man giebt kleine Mengen von Schwefelkohlenstoff in die Mäuselöcher und schließt sie zur Verhinderung der Verdunstung mit dem Fuße oder besser noch mit

einer Gade. Große Arbeitersparnis erzielt man, wenn man, wie in allen ähnlichen Fällen, ein bis zwei Tage vorher sämtliche Mäuselöcher zutreten läßt, sodas man dann nur die befahrenen Gänge mit dem Gift zu versehen hat. Jam sparsamen Gebrauch empfiehlt sich sehr die Anmendung der sogenannten Milmanischen Kanne, die mit einem Nohr versehen ist und durch Druck auf eine Feder nur geringe Mengen ausströmen läßt. Bezugsquelle Paul Altmann, Berlin N.W., Luisenstr. 47. Empfohlen sind auch von der „Fabrik explosionsfähiger Gefäße“, B. m. h. S., Salsfeiten i. B. die sogenannten „Schwefelkollidantien eine äußerst feuergefährliche Flüssigkeit ist, sodas bei der Dampferung feinstesfalls gerächt, oder ein ein Streichholz angezündet werden darf, da sonst gefährliche Explosionen unvermeidlich sind. Auch Phosphoräure ist ein starkes Gift.

b) nur Schwefelbrennd. (Mäusermethode mittels sogenannter Schwefelkannen)

c) mit Heupfen! Einbringen von Calcium-Carbidstücken in die ausstehend zugutretenden Löcher (im Frühjahr oder halb nach der Ernte) bei trockenem Wetter nachgeben mit Wasser, zu vergl. S. 14 der Zeitschr. der D.-K. Seite 310.

B. Indirekte Bekämpfungsmethoden:

1. Wo es möglich ist, ist auch das Abweiden des Stoppels mit Rindern ein Abwehrmittel, wenn auch kein Bekämpfungsmittel. Den Mäusen scheint das Stiere Zutreten ihrer Räder unangenehm zu sein und sie ziehen sich wo anders hin. Wenn auch dadurch nicht die Mäusegattung beseitigt wird, so wird doch der betreffende Mieschlag oft vor der Zerstörung gerettet, denn nicht nur die Pflanzen wintern aus, die von den Mäusen angegriffen werden, sondern auch die internatillen sollen dem Winter zum Opfer. Das Weidevieh rettet durch das Festtreten häufig

solche Schläge, auf die man nur noch geringe Hoffnung gesetzt hat.

2. Eindeden der Kartoffelmieten mit Wachholder- oder Nichtenreisig.
3. Schutz der Scheunen und Schober durch Wachholderumlage (s. Heft 26. S. 430 Jahrg. 1918 der Kammerzeitschrift).

Die Bekämpfung der Feldmäuse ist eine Organisationsfrage, wie in Heft 9 Seite 248/50 Jahrg. 1915 der Zeitschrift der Landw.-Kammer ausführlich auseinandergesetzt wurde. Analog den dortigen Vorschlägen hat Herr Altmanstr. Wogler, Schönwaldau str. Schönau a. N. in seinem Kreise organisatorisch gewirkt und mit dem Schwefelkohlenstoff-Verfahren gute Erfolge erzielt. — Eisenbahndämme, Chaussee- und Begränder, Feldraine und Gräben sind als beliebte Schlupfwinkel der Rager gleichfalls organisatorisch von Feldmäusen zu reinigen. Der Einzeler kann für sich allein garnichts erreichen, wenn nicht auch die Nachbarn, die ganze Gemeinde, der ganze Kreis auf die Beseitigung der Mäuseplage mit allen Kräften hinarbeiten.

Wichtig ist ferner die gleichzeitige Anwendung verschiedener Bekämpfungsmethoden, da dadurch die größere Gewährleistung eines Erfolges gegeben ist. Zeiten anderweitigen Nahrungsüberflusses versagen oft Ködermethoden, die Phosphorbreimethode, die auf die auch dann fortbauende Ruzmanie der Mäuse spekuliert und die Miesgisse sind darum umso sicherer wirksam.

Wegen Kaammangels kann hier auf Einzelfragen der Bekämpfungsmethoden leider nicht eingegangen werden. Sehr empfiehlt sich des Nachlesen der angezogenen Artikel usw. im Kammerblatt, auch Zuständlassen des Flugblatts 13 der Biologischen Reichsanstalt.

Dr. Oberstein-Breslau.

Anzeigen.

Versicherungsschutz

trächtige Stuten für einjährlich selbstbesucht, gegen alle Geburtsverluste (auch Kollik) gewährt die

Gegr. 1888 „**Halensia**“ Gegr. 1888

Viehversicherungsgesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Völlige Prämien! Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungsbriefe von allen Seiten. — Auch Pferde, Minder-Schwarz-er-folgte Geburt- und andere Viehverlustungen insbes. über Nachforschungen der bei Detektiven nicht zum vollen Werte versicherten Tiere, Zuchtgenossenschaften und Landw. Vereine besondere Vergünstigungen. — Auskünfte und Besuche kostenlos. — Man wende sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,
Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Mitteländstr. 29.
Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Die Jagdnutzung

im ca. 200 ha großen Jagdbezirk hiesiger Gemeinde soll vom 15. Oktober ab auf 6 Jahre verpachtet werden. Die Verpachtung findet am Sonntag, den 12. Oktober, Nachm. 5 Uhr im Wutzsch'schen Gasthause statt. Als Richter kommen nur Gemeindevorsteher in Frage.

Wierchlesche, den 30. September 1919.

Der Jagdvorsteher.
Konieczny.

Bekanntmachung!

Gefunden:
ein goldener Ring mit weißem Stein und Buchstaben- und Jahreszahlgravierung.

Gogolin, den 27. September 1919.

Der Amtsvorsteher.

Tüchtige Waldarbeiter

für Schlag und Durchforstungsarbeiten, bei hohem Lohn und Gewährung von Naturalien, werden sofort oder später angenommen. Wohnhütte im Revier vorhanden.

Graf Haugwitz'sche Oberförsterei,
Rogau, Post Krappitz OS. Neugebauer.

Arbeiter

zum Roden von Stockholz werden gesucht.
Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Laubbrennholz und Nadelbrennholz

(auch Stockholz) kauft jedes Quantum
Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Roh-Schweif- und Mähnenhaare! Schweinsborsten!

auch das kleinste Quantum kauft zu höchsten Tagespreisen
Spindor, Gonschiorowitz & Co. Strehlig OS.

Gemeinde = Wahl = Urnen

bitte bis 15. Oktober zu bestellen
Scholz, Buchbindermstr., Groß Strehlig.
Alter Ring 7.

Zur Anfertigung von Stimmzetteln für die Gemeindewahlen empfiehlt sich die Buchdrucker von **GEORG HÜBNER.**

Schnellstmögliche Lieferung.

2 Milchziegen

liegen preiswert zum Verkauf bei
Spindor, Gonschiorowitz

Kein Einbruch mehr!

Geldschränke, Tressoranlagen, feuersichere u. diebessichere Einmauer-schränke und Geheim-schränke unsichtbar im Mauerwerk eingebaut der Geldschrankfabrik **S. J. Arnheim, Berlin** liiert

Carl Reichmann, Kattowitz.
Man verlange kostenloses Angebot.
Auf Wunsch kostenloser Besuch

Sämtliche Brunnenarbeiten

und
Wasseranlagen
werden ausgeführt von

Joseph Spyra,

Przmyśl, oder
Groß Strehlig
„Hotel Deutsches Haus.“

Kraut und Heu Kauf!

Wagonweise ab jeder Bahnstat.

Mans Jelitto,
Groß Strehlig. Telefon 48.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Unentbehrlich für jedes Büro, für Kaufleute, Gewerbetreibende, Schulen usw.

Die neuen Post- und Telegraphen-Gebühren

vom 1. Oktober 1919. Uebersichtstafel nach amtlichem Material, auf Karton gedruckt, Preis 25 Pfennig.

Zu haben in der Papierhandlung

G. Hübner.

Hofer kauft jeden Posten und zahlt die höchsten Preise **Hans Jelitto,** Gr. Strehltz, Ring, Telefon 48.

Alle Arten

Häute

und

Felle

läuft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,
Gross-Strehlitz, Krakauerstr.
Häute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Kohlen

liefert gegen Bezugsschein
Arnold Michnik
Slawentzig, Telefon Nr. 11.

Ich bin Käufer für jeden Posten

Kade und Bogelwiede.
Ernst Unger
Groß Strehltz, Telefon 88.

Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

◆◆ Groß Strehlitzer Zeitung ◆◆

==== Stadtblatt für West und Beshniz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehltz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. **Bezugspreis:** Vierteljährlich 2,10 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,55 Mk., monatlich 70 Pfg., mit Abtrag 85 Pfg.

Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.

Sonderbeilage

zu Stück 40 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 3. Oktober 1919.

Bullen- und Ziegenbockföhrung.

In Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 4. Mai 1898 Kreisblatt Stück 17 betreffend Föhrung von Züchtbullen und der Polizeiverordnung vom 30. April 1919 Kreisblatt Stück 24 S. 247/48 betreffend Föhrung von Ziegenböcken habe ich für die diesjährige allgemeine Bullen- und Ziegenbockföhrung die nachstehenden Termine und Vorfühungsorte bestimmt.

Im Körbezirk 1.

1. für die Ortshafien Dollna, Olschowa, Scharnojin
Donnerstag, den 23. Oktober cr. nachm. 2 Uhr in Dollna auf der Dorfstraße in der Mitte des Dorfes vor dem Dworski'schen Gasthause.
2. für die Ortshafien Kadlubiez, Wyszoka, St. Annaberg, Boremba
Donnerstag, den 23. Oktober cr. nachm. 2½ Uhr in Kadlubiez auf der Dorfstraße vor dem Gasthause.
3. für die Ortshafien Riewke, Ober-Gluth, Nieder-Gluth, Kalnow, Kalmowij
Donnerstag, den 23. Oktober cr. nachm. 3½ Uhr in Riewke auf der Chaussee vor dem Gasthause.
4. für die Ortshafien Stadt Groß-Strehlig, Adamowik, Serholobna, Mofrolubna, Brestina, Scherolowij, Stefanshain, Waldhäuser mit Ausschluß Anteil Gonschiorowij, Reudorf, Rosniantau
Freitag, den 24. Oktober cr. vorm. 9 Uhr in der Allee am Säpieghause zu Groß-Strehlig.
5. für die Ortshafien Blottnit, Groß-Pluschnit, Warmuntowit, Baljarowit, Rogowschaj, Schronowij v. A., Schronowij v. B. und Centawa
Freitag, den 24. Oktober cr. vorm. 10½ Uhr in Blottnit in der Nähe des Spranzel'schen Gasthauses.
6. für die Ortshafien Himmelwitz, Gonschiorowij, Waldhäuser (Anteil Gonschiorowij)
Freitag, den 24. Oktober cr. mittags 12 Uhr in Himmelwitz auf der Dorfstraße vor dem Graf. Gasthause.
7. für die Ortshafien Bierchisch, Kojel, Liebenhain, Petersgrät
Freitag, den 24. Oktober cr. nachm. 3½ Uhr in Petersgrät vor dem Schulhause.

Im Körbezirk 2.

1. für die Ortshafien Groß Staniß, Klein Staniß und Carnerau
Mittwoch, den 15. Oktober cr. vorm. 8½ Uhr in Groß Staniß auf der Dorfstraße vor dem Kluszej'schen Gasthause.
2. für die Ortshafien Colornowska, Wischline und Deime
Mittwoch, den 15. Oktober cr. vorm. 9 Uhr in Colornowska auf der Dorfstraße vor dem v. Mannowski'schen Gasthause.
3. für die Ortshafien Sandowij und Zawadzki
Mittwoch, den 15. Oktober cr. vorm. 10½ Uhr in Sandowij beim Iwanowsky'schen Gasthause.
4. für die Ortshafien Keltich und Borowian
Mittwoch, den 15. Oktober cr. vorm. 11½ Uhr in Dominium Keltich.

Im Körbezirk 3.

1. für die Ortshafien Groß Stein und Klein Stein
Montag, den 13. Oktober cr. vorm. 8 Uhr in Groß Stein auf dem freien Plage vor dem Mathea'schen Gasthause.
2. für die Ortshafien Schedlig, Rosnowij und Sprentschaj
Montag, den 13. Oktober cr. vorm. 8½ Uhr in Schedlig vor der Säpie
3. für die Ortshafien Zyrowa, Jeshona und Oleszka
Montag, den 13. Oktober cr. vorm. 9½ Uhr in Zyrowa auf dem Plage vor dem Gasthause.
4. für die Ortshafien Krempa
Montag, den 13. Oktober cr. vorm. 10¼ Uhr in Krempa vor dem Kluczniot'schen Gasthause.
5. für die Ortshafien Oberwiz
Montag, den 13. Oktober cr. vorm. 11 Uhr in Oberwiz auf dem Plage vor dem Gaida'schen Gasthause.
6. für die Ortshafien Gogolin, Goradzje, Sakan und Dombrowka
Montag, den 13. Oktober vorm. 11¼ Uhr in Gogolin auf dem Plage neben der katholischen Kirche.
7. für die Ortshafien Ottmuth und Karlubij
Montag, den 13. Oktober cr. mittags 12 Uhr in Ottmuth bei der Einmündung der Dorfstraße in die Kreischauffee.
8. für die Ortshafien Mallnie, Chorulla und Obermanj
Montag, den 13. Oktober cr. nachm. 12½ Uhr in Mallnie bei der Schute.

Im Körbezirk 4.

1. für die Ortschaft Grodisko
Freitag, den 17. Oktober cr. vorm. 8 Uhr in Grodisko vor der Schmiede.
2. für die Ortschaft Kadlub
Freitag, den 17. Oktober cr. vorm. 10 Uhr in Kadlub vor dem Gasthause.
3. für die Ortschaft Boritsch
Freitag, den 17. Oktober cr. vorm. 11½ Uhr in Boritsch vor dem Gasthause.
4. für die Ortschaft Kroschnitz
Freitag, den 17. Oktober cr. mittags 12 Uhr in Kroschnitz vor dem Gasthause.
5. für die Ortschaften Stubendorf, Otmütz, Grabow und Tschammer Elguth
Sonnabend, den 18. Oktober cr. vorm. 8 Uhr in Stubendorf vor dem Gasthause.
6. für die Ortschaft Suchau
Sonnabend, den 18. Oktober cr. vorm. 10 Uhr in Suchau vor der Schmiede.
7. für die Ortschaft Schmischow
Sonnabend, den 18. Oktober cr. mittags 12 Uhr in Schmischow vor dem Gasthause zum Löwen.
8. für die Ortschaft Kosmierz
Montag, den 20. Oktober cr. vorm. 9 Uhr in Kosmierz vor dem Gasthause.
9. für die Ortschaft Rosmierka
Montag, den 20. Oktober cr. vorm. 10 Uhr in Rosmierka vor dem Gasthause.
10. für die Ortschaft Dschief
Montag, den 20. Oktober cr. vorm. 11½ Uhr in Dschief vor dem Gasthause.

Im Körbezirk 5.

1. für die Ortschaften Kaltwasser, Klutschau und Saleische mit Poppitz
Sonnabend, den 11. Oktober cr. vorm. 9½ Uhr in Saleische auf der Dorfstraße vor dem Mendla'schen Gasthause.
2. für die Ortschaften Stadt Uješt, Niedrowitz und Jarischau
Sonnabend, den 11. Oktober cr. vorm. 11½ Uhr in Uješt beim Schützenhause.

Im Körbezirk 6.

1. für die Gemeinde Roswadze
Dienstag, den 14. Oktober cr. vorm. 7½ Uhr auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede.
2. für die Gemeinde Deschowitz
Dienstag, den 14. Oktober cr. vorm. 8¼ Uhr vor der Dominialschmiede.
3. für die Stadt Leschnitz und die Ortschaften des Amtsbezirks Freivogtei Leschnitz (ausschl. Krassowa)
Dienstag, den 14. Oktober cr. vorm. 9½ Uhr in Leschnitz vor dem Niedinger'schen Gasthause.
4. für die Gemeinde Krassowa
Dienstag, den 14. Oktober cr. vorm. 10½ Uhr vor dem Waldruj'schen Gasthause.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche, bezw. weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen und außerdem jedem Besitzer eines Bullen bezw. Ziegenbockes zur Kenntnis zu bringen.

Es sind vorzuführen sämtliche Bullen, welche zum 1. Oktober d. Js. zum Decken fremder Råhe verwendet worden sind. Die Anführungen gelten bis zum 1. Oktober 1920.

Da nach dem Bullenhaltungsgesetze vom 19. August 1897 für jedes in einer Gemeinde vorhandene volle oder angefangene Hundert von Råhen und weckfähigen Rindern mindestens ein angeführter Bulle vorhanden sein muß, so liegt es im dringenden Interesse der Gemeinden, daß eine möglichst große Zahl von Bullen, wenigstens aber die gesetzliche Mindestzahl angeführt wird. Andernfalls werden die Gemeinden angehalten werden, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

1. Ein Verzeichnis der zur Vorstellung kommenden Bullen, sowie derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April 1919 bis jetzt außerordentlich angeführt worden sind und sich noch in der Gemeinde befinden, nach dem nachstehenden unter A vorgeschriebenen Muster.
2. Ein Verzeichnis der zur Vorstellung kommenden Ziegenböcke nach dem unter B vorgeschriebenen Muster ist der **Körkommission vor Beginn der Kårung durch den Gemeindevorsteher oder einen Schåffen zu übergeben**

Die Magistrate bezw. Gemeindevorsteher derjenigen Stådtte und Gemeinden, in welchen die diesjåhrigen Bullen- und Ziegenbockkårungen stattfinden, ersuche ich dafur Sorge zu tragen, da in der Nåhe der Kårplåge Feuerung zum Erwårmen der Brenneisen bereit gestellt wird.

A. Nachweisung

der Bullen aus dem Gemeindebezirk N. N., welche zum Hauptföhrungstermin 1919 vorgeföhrt werden, bezw. derjenigen Bullen, welche in der Zeit vom 1. April 1919 bis jetzt außerterminlich angeföhrt sind:

Lfd. Nr.	Der Bullenbesitzer		Der Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Abzeichen	Alter	Rasse	
1	A. Im Hauptföhrungstermin 1919 vorgestellte Bullen					Außerterminlich angeföhrt nach dem 1. April 1919. Im Körtermin wegen Prämierung vorgeföhrt.
2						
3						
u. f. w.						
1	B. Seit dem 1. April außerterminlich angeföhrte Bullen welche im Hauptföhrungstermin nicht vorgestellt werden aber noch im Besitz der Eigentümer sind					Angeföhrt im Juni 1919 Angeföhrt im Juli 1919 Angeföhrt im August 1919
2						
3						
u. f. w.						
			den	1919.		Der Gemeindevorsteher.

B. Nachweisung

der Ziegenböcke aus dem Gemeindebezirk N. N., welche zum Hauptföhrungstermin 1919 vorgeföhrt werden.

Lfd. Nr.	Der Ziegenbockhalter		Des Ziegenbockes			Bemerkungen
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Alter	Rasse	

....., denten September 1919.

Der Gemeindevorsteher.

Die Gemeindevorstände des Kreises weise ich hiermit an, sämtlichen Bullen- und Ziegenbockhaltern zu eröffnen, daß in diesem Jahre **eine Prämierung** der besten bei der allgemeinen Hauptföhrung vorgeföhrten Bullen bezw. Ziegenböcke in Aussicht genommen ist.

Es müssen demnach **auch die seit 1. April 1919** außerterminlich angeföhrten Bullen in den in diesem Kreisblatt bekannt gegebenen Körterminen vorgeföhrt werden, widrigenfalls dieselben bei der Prämierung nicht berücksichtigt werden können.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der landwirtschaftlichen Kreiscommission vom 2. August 1905 Kreisblatt Stück 32 werden die Gemeindevorstände ferner angewiesen, auf die Bullenbesitzer einzuwirken, daß die Nasenringe schon einige Wochen vor der Vorföhrung eingezogen werden.

Soweit seit 1. April 1919 außerterminlich angeföhrte Vatiertiere in den Hauptföhrterminen wegen der Prämierung vorgeföhrt werden, müssen sie unter Abschnitt A der vorgeschriebenen Nachweisung Ausnahme finden.

In Spalte „Bemerkungen“ ist dann anzugeben: Außerterminlich angeföhrt nach dem 1. April 1919 im Körtermin wegen der Prämierung vorgestellt.

Groß Strehlig, den 24. September 1919.

Der Landrat.

Grospiesch.

